

II. Nachtragssatzung

zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund der §§ 5 Abs. 6 und 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 24 Abs. 1 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.02.2021 folgende II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

Artikel I

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 5 Abs. 6 und 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 24 Abs. 1 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO) in der jeweils geltenden Fassung...

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski